

## **Themenbereich Genehmigung**

### **2.1 Welche Genehmigungen sind für das Projekt erforderlich?**

Für die Genehmigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme sind zunächst die Regelungen des Bundesberggesetzes (BBergG) und die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten. Hier findet auch eine Abwägung der öffentlichen Interessen wie zum Beispiel des Naturschutzes, der Raumordnung und des Gewässerschutzes statt.

Für die Errichtung eines Kraftwerks wird eine Baugenehmigung beantragt, hier können auch das Raumordnungsgesetz (ROG) sowie das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Anwendung kommen.

### **2.2 Welche Genehmigungsschritte muss das Projekt durchlaufen?**

Im ersten Schritt muss für ein Projekt zur Nutzung Tiefer Geothermie ein Erlaubnisfeld beantragt werden. Danach wird für jedes beantragte Erkundungsverfahren (2D-Seismik, 3D-Seismik, Bohrung etc.) ein sogenannter Hauptbetriebsplan vom Bergamt bewilligt. Sobald die Bohrung fündig wird, wird ein Bewilligungsfeld beantragt. Erst dann darf Erdwärme gefördert werden. Der Bau und Betrieb eines Kraftwerks selbst wird gemäß Baurecht genehmigt.

### **2.3 Welche Institutionen bewerten und genehmigen das Projekt?**

Das bergrechtliche Verfahren zur Genehmigung der Bohrung und ggf. der Nutzung der Energie liegt in der Zuständigkeit des Bergamtes beim Regierungspräsidium Darmstadt.

Von dort werden die Träger öffentlicher Belange, wie zum Beispiel das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie sowie weitere Fachbehörden und Kommunen um Stellungnahmen gebeten.

Der Bauantrag für das Kraftwerk wird von der Baubehörde der zuständigen Gemeinde genehmigt.

Weiterhin sind die Aufsichtsgremien der Projektpartner für die Entscheidung zur Umsetzung des Projekts verantwortlich.

#### **2.4 Wer gibt die Gutachten in Auftrag?**

Sämtliche für das Projekt relevanten Gutachten (zur Geologie, zum Naturschutz usw.) werden von den Projektpartnern in Abstimmung mit den Behörden an unabhängige Gutachter vergeben.

#### **2.5 Was ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und welche wichtigen ökologischen Aspekte deckt sie ab?**

Die UVP ist ein gesetzlich geregeltes Verfahren, bei dem die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt (Schutzgüter) im Vorfeld festgestellt, beschrieben und bewertet werden. Die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit beinhalten Mensch, Tier (Fauna), Pflanzen (Flora), Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern selbst.

#### **2.6 Werden die Projektpartner eine UVP durchführen?**

Die Genehmigungsbehörde führt eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durch. Hier wird geprüft, ob eine UVP notwendig ist oder nicht. Unabhängig von dem Ergebnis der Vorprüfung erstellen die Projektpartner freiwillig eine prüfbare Umweltverträglichkeitsstudie und legen diese der Behörde zur Prüfung vor.

#### **2.7 Wie können die Bürger auf das Projekt Einfluss nehmen?**

Die Projektpartner bieten Informationsveranstaltungen an, bei denen die

Bedenken und Anregungen der Bürger aufgenommen und diskutiert werden. Die Fragen werden im weiteren Projekt beantwortet.

Weiterhin können interessierte Bürger über ihre Ansprechpartner in der gegründeten Dialoggruppe jederzeit über den aktuellen Stand des Projekts informiert werden. In der Dialoggruppe sitzen Vertreter des Main-Taunus-Kreises, der umliegenden Gemeinden, aus Landwirtschaft und Weinbau, Umwelt -und Energieverbänden, der Bürgerinitiative Massenheim sowie der Projektpartner.

Auch ist es möglich, über die gewählten Vertreter der Gesellschafter des Hochtaunuskreises, des Maintaunuskreises und der Landeshauptstadt Wiesbaden, Einfluss auf das Projekt zu nehmen.